

31. Jänner 2008

BMF-010310/0030-IV/7/2008

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-3310, Arbeitsrichtlinie Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA)

Die Arbeitsrichtlinie UP-3310 (SAA (Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen)) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 31. Jänner 2008

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" betreffen den Warenverkehr mit Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro. Wenn in den einzelnen Punkten der Dienstanweisung Albanien, Montenegro und Kroatien neben FYROM in Klammern angeführt wird, bedeutet dies, dass die Vorschrift jeweils für alle vier Präferenzzonen gilt.

Es handelt sich hierbei um 4 separate jedoch nahezu identische Abkommen, die daher in einer Dienstanweisung behandelt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich trotz zusammengefasster Behandlung in einer und derselben Dienstanweisung bei den Präferenzzonen EU-Albanien, EU-FYROM, EU-Kroatien und EU-Montenegro einstweilen noch um vier völlig getrennte Bereiche handelt, die derzeit ursprungsrechtlich in keinem Zusammenhang stehen.

Das Abkommen EU-Montenegro sieht zwar schon eine Kumulierung mit den Ländern Westbalkans vor, sie wird aber erst möglich sein, wenn diese Länder untereinander Abkommen mit identischen Ursprungsregeln abgeschlossen haben und auch in Kraft sind, bzw. wenn die derzeitigen Ursprungsprotokolle mit Albanien, FYROM und Kroatien entsprechend adaptiert sind.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung von Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-3310 nicht Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

Unabhängig davon gelten für Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro zusätzlich bestimmte einseitige Begünstigungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000 solange diese gültig ist und sofern sie günstiger sind weiter (siehe UP-3320).

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahmen" bzw. "Abkommen" das zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro andererseits abgeschlossene Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, auf Grund dessen Zollpräferenzbehandlungen vorgesehen sind;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und des jeweiligen Vertragsstaates Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro (es handelt sich hierbei um 4 verschiedene

Präferenzzonen nämlich die Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien, Gemeinschaft-FYROM, Gemeinschaft-Kroatien und Gemeinschaft-Montenegro).

- 3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich jeweils aus den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro für Ursprungserzeugnisse ergibt;
- 4) "Ursprungsregeln" die im jeweiligen Protokoll Nr. 4 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.
- 5) "Ursprungserzeugnis" Waren, welche die Ursprungsregeln erfüllen;
- 6) "Präferenznachweis" jener urkundlicher Nachweis Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. Erklärung auf der Rechnung, der bestätigt, dass es sich bei den betreffenden Waren um Ursprungserzeugnisse handelt, für welche die jeweiligen Zollpräferenzmaßnahmen zur Anwendung gelangen;
- 7) "Drittland" einen Staat oder ein Gebiet, der/das nicht der jeweiligen Präferenzzone angehört;
- 8) "EU" bzw. "Gemeinschaft(en)" die Europäische(n) Gemeinschaft(en), bestehend aus der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung der Abkommen

1.1.1. FYROM

Kooperationsabkommen mit FYROM seit 1. Jänner 1998, mit 1. Dezember 2000 Einbeziehung in die Handelsregelungen der Verordnung (EG) Nr. 2007/2000, mit 9. April 2001 Unterzeichnung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) mit 1. Juni 2001 in Kraft Setzung des Handelsteils des SAA mittels Interimsabkommen. Am 1. April 2004 tritt das SAA in Kraft.

1.1.2. Kroatien

Die Gemeinschaft gewährte Kroatien zunächst einseitige Zollpräferenzen. (Verordnung Nr. 2007/2000 vom 18. September 2000, in Kraft ab 1. November 2000). Am 29. Oktober 2001 wurde in Luxemburg außerdem ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet. Der Handelsteil wird ab 1. Jänner 2002 vorläufig angewendet. Mittels

Interimsabkommen wird der Handelsteil mit 1. März 2002 in Kraft gesetzt. Am 1. Februar 2005 tritt das SAA in Kraft.

1.1.3. Albanien

Die Gemeinschaft gewährte Albanien zunächst einseitige Zollpräferenzen. (Verordnung Nr. 2007/2000 vom 18. September 2000, in Kraft ab 1. November 2000). Am 12. Juni 2006 wurde in Luxemburg ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen unterzeichnet. Mittels Interimsabkommen wird der Handelsteil mit 1. Dezember 2006 in Kraft gesetzt.

1.1.4. Montenegro

Die Gemeinschaft gewährte Montenegro zunächst einseitige Zollpräferenzen. (Verordnung Nr. 2007/2000 vom 18. September 2000, in Kraft ab 1. November 2000). Am 15. Oktober 2007 wurden in Luxemburg ein Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und ein Interimsabkommen unterzeichnet. Mittels Interimsabkommen wird der Handelsteil mit 1. Jänner 2008 vorläufig angewendet.

1.2. Räumlicher Anwendungsbereich

1.2.1. Gebiet

Der räumliche Anwendungsbereich umfasst für die Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und das Gebiet Albaniens, für die Präferenzzone Gemeinschaft-FYROM das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und das Gebiet FYROMS, für die Präferenzzone Gemeinschaft-Kroatien das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und Kroatiens und für die Präferenzzone Gemeinschaft-Montenegro das Gebiet der Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft und Montenegros.

1.2.2. Hoheitsgewässer

Die Begriffe Gemeinschaft, Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro umfassen auch die Küstenmeere sowie ihre Schiffe und Fabrikschiffe.

1.2.3. Verhältnis zu anderen Ländern Westbalkans

Für die Präferenzzone Gemeinschaft-FYROM stellen Montenegro, Kroatien und Albanien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans ein Drittland dar. Für die Präferenzzone Gemeinschaft-Kroatien stellen FYROM, Montenegro und Albanien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans ein Drittland dar. Für die Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien stellen FYROM, Montenegro und Kroatien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans ein Drittland

dar. Für die Präferenzzone Gemeinschaft-Montenegro stellen Albanien, FYROM und Kroatien ebenso wie die anderen Länder Westbalkans derzeit ein Drittland dar.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss vom Abkommen erfasst sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" FYROMS (Albaniens, Kroatiens, Montenegros) im Sinne der Ursprungsregeln des Abkommens sein (Abschnitt 4);
- 3) die Ware muss aus FYROM (Albanien, Kroatien, Montenegro) direkt in die EU bzw. nach Österreich befördert worden sein (UP-3000 Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten werden (UP-3000 Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

2.2. Präferenzzölle

Für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft wird bei der Wiedereinfuhr aus FYROM (Albanien, Kroatien, Montenegro) keine Zollpräferenz nach dem jeweiligen Abkommen gewährt.

3. Warenkreis

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Waren Anwendung, die "Ursprungserzeugnisse" FYROMS (Albaniens, Kroatiens, Montenegros) sind. Details über den genauen Warenkreis sind dem Titel II des jeweiligen Abkommens zu entnehmen.

3.1. Industriell - gewerbliche Waren

Kapitel I des Abkommens enthält Bestimmungen für gewerbliche Waren (Kapitel 25-97 ausgenommen der in Anhang I Nummer 1 Ziffer ii des Übereinkommens über die Landwirtschaft GATT 1994), Ein- und Ausfuhrzölle, Abgaben mit gleicher Wirkung wie Ein- und Ausfuhrzölle sowie mengenmäßige Aus- und Einfuhrbeschränkungen werden ab

Inkrafttreten des Abkommens beseitigt. Für die in Anhang I angeführten Waren wurde Albanien, FYROM, Kroatien und Montenegro ein langsamerer Abbau zugestanden.

3.2. Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Kapitel II des Abkommens enthält Bestimmungen für Landwirtschaft und Fischerei. Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Abkommens gelten die Waren der Kapitel 1-24 der Kombinierten Nomenklatur und die in Anhang I Nr.1 ii des Übereinkommens über Landwirtschaft GATT-1994 angeführten Waren. Als Fisch und Fischereierzeugnisse gelten Waren des Kapitels 3, der Positionen 16.04, 16.05 sowie der Unterpositionen 0511 91, 2301 2000 und ex 1902 20. Protokoll Nr. 3 enthält Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse.

Ab Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Gemeinschaft und FYROM (Albanien, Kroatien, Montenegro) alle mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren in der Präferenzzone Gemeinschaft-FYROM (Albanien, Kroatien, Montenegro) sind im Protokoll Nr. 4 des jeweiligen Abkommens enthalten.

4.2. Autonomer Ursprung

4.2.3. Vollständige Erzeugung

4.2.3.1. Ihre Schiffe und Fabrikschiffe

Diese Begriffe sind im Protokoll 4 des jeweiligen Abkommens definiert.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

4.2.4.1. Systeme der Ursprungslisten

Das Ursprungsprotokoll beinhaltet bereits eine umfassende Ursprungsliste mit alternativen Wertkriterien im Sinne der Arbeitsrichtlinie UP-3000 Abschnitt 4.2.4.1. (Punkt 2). Die für diese Abkommen gültigen Ursprungsregeln sind dem Anhang II des jeweiligen Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 11) zu entnehmen.

4.2.6. Nicht ausreichende/Geringfügige Be- und Verarbeitung

4.2.6.2 Definition

Als geringfügig (Minimalbehandlungen) gelten:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten
- b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe und anderen Beschichtungen;
- d) Bügeln oder Pressen von Textilien;
- e) einfaches Anstreichen oder Polieren;
- f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
- g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
- h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
- i) Schärfen, einfaches Schleifen oder einfaches Zerteilen;
- j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten);
- k) einfaches Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Karten oder Brettchen sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- m) einfaches Mischen von Waren, auch verschiedener Arten;
- n) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
- o) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis n genannten Behandlungen;
- p) Schlachten von Tieren.

4.2.8. Auslegung der Ursprungsregeln

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Dieser Punkt gilt nur für Gemeinschaft, Albanien, Kroatien und Montenegro, weil nur im Abkommen mit Montenegro, Kroatien und Albanien im Artikel 12 eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip vorgesehen ist.

Als Drittländer gelten alle Staaten die nicht zur Präferenzzone Gemeinschaft-Albanien, Gemeinschaft-Kroatien bzw. Gemeinschaft-Montenegro gehören. Arbeitsvorgänge im Drittland sind grundsätzlich ursprungsschädlich. Der nachstehend angeführte Vorgang ist aber auch außerhalb der Präferenzzone Gemeinschaft-Montenegro, Gemeinschaft-Albanien bzw. Gemeinschaft-Kroatien möglich, jedoch nur im Rahmen des Verfahrens der passiven Veredlung oder eines ähnlichen Systems.

Der in einem Vertragsstaat erworbene Ursprung, geht unter folgenden Voraussetzungen nicht verloren bzw. gilt der Erwerb der Ursprungseigenschaft unter nachfolgenden Bemerkungen als nicht unterbrochen, wenn

- das Erzeugnis, sofern es sich nicht bereits um ein Ursprungserzeugnis eines Vertragsstaates handelt, vor Versendung in ein Drittland im Vertragsstaat zumindest bereits eine über die Minimalbehandlung (Abschnitt 4.2.6.2.) hinausgehende Bearbeitung erfahren hat;
- die Wiedereinfuhr in denselben Staat erfolgt, aus dem die Ware zur Be- und Verarbeitung in den Drittstaat versandt wurde;
- die Identität des nach der Bearbeitung im Drittland wiedereingeführten Erzeugnisses glaubhaft dargelegt werden kann und
- die im Drittland insgesamt erzielte Wertsteigerung (im Drittland neu hinzugefügte drittändische Vormaterialien + Lohn- und Transportkosten + gezahltes Entgelt) 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware, welche die Ursprungsregeln erfüllen soll, nicht übersteigt.

weitere Voraussetzungen:

- Keine Addition der zulässigen 10% zu einem in der relevanten Ursprungsregel der Fertigware allenfalls vorgesehenen Wertkriterium; dh. wenn die Ursprungsregel der Fertigware ein 40% Kriterium vorsieht, dann dürfen bei voller Ausnutzung des Artikels 12 für die im Vertragsstaat durchgeführten Herstellungsvorgänge nur mehr

Drittlandsmaterialien bis zu einem Wert von max. 30% des Ab-Werk-Preises der Fertigware verwendet werden;

- Waren der Kapitel 50 bis 63 der KN (Textilien) sind ausgenommen.
- Waren, die die Bestimmungen der Ursprungsliste nicht erfüllen und nur durch Anwendung der allgemeinen Toleranz nach Artikel 6 Absatz 2 (UP-3000 Abschnitt 4.2.4.2.) als ausreichend be- oder verarbeitet angesehen werden können, sind ausgenommen.

4.3. Ursprung durch Kumulierung

4.3.4. Möglichkeit der Kumulierung

Eine Kumulierung ist nur mit Ursprungserzeugnissen möglich. Vormaterialien, die bereits Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartnerlandes der jeweiligen Präferenzzone sind und als solche bereits mit Präferenznachweis eingeführt wurden, brauchen - im Gegensatz zu Drittlandsmaterialien - nicht mehr ausreichend bearbeitet werden.

4.3.4.1. Bilaterale Kumulierung

In der Präferenzzone Gemeinschaft - Albanien darf nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und Albaniens kumuliert werden. In der Präferenzzone Gemeinschaft - FYROM darf nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und FYROMS kumuliert werden. In der Präferenzzone Gemeinschaft - Kroatien darf nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und Kroatiens kumuliert werden. In der Präferenzzone Gemeinschaft - Montenegro darf vorerst nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und Montenegros kumuliert werden, enthalten ist aber auch schon eine Bestimmung die die diagonale Kumulierung mit den Ländern Westbalkans unter bestimmten Bedingungen erlaubt (siehe Abschnitt 4.3.4.2.).

4.3.4.2. Diagonale Kumulierung

Das Abkommen mit Montenegro sieht bereits wie seinerzeit die Pankum (paneuropäische Kumulierung) für alle Länder Westbalkans eine diagonale Kumulierung vor.

Die diagonale Kumulierung findet aber nur unter bestimmten Voraussetzungen statt. Sie setzt das Bestehen von Freihandelsabkommen mit identen Ursprungsregeln zwischen allen an der Kumulierung beteiligten Partnerländern und die Veröffentlichung des Inkrafttretens dieser Abkommen durch die Europäische Kommission im Amtsblatt C der EU voraus.

Da aber ein lückenloses Netzwerk identer Abkommen zwischen allen Vertragspartnern etwas Zeit in Anspruch nehmen wird, wird bei der Anwendung der diagonalen Kumulierung nach dem Prinzip der so genannten "variablen Geometrie" vorgegangen. Sobald zumindest 3 Länder die Voraussetzungen (Abkommen mit identen Ursprungsregeln und In Kraft) erfüllen, kann die diagonale Kumulierung zwischen diesen Ländern angewendet werden.

Beispiel:

Garne mit Ursprung in Montenegro werden mit Präferenznachweis nach Kroatien geliefert und dort zu einem Gewebe verarbeitet. Das Gewebe wird mit Präferenznachweis nach AT gesandt, wo daraus Hemden hergestellt werden. Diese Hemden werden mit Präferenznachweis nach Albanien verkauft.

Diese Vorgangsweise ist derzeit noch nicht möglich, da alle Abkommen ausgenommen Montenegro nur eine bilaterale Kumulierung vorsehen.

Sie wird aber möglich sein, wenn alle beteiligten Länder (ME, HR, EU, AL) untereinander Abkommen mit identen Ursprungsregeln abgeschlossen haben, die auch in Kraft sind und von der Europäischen Kommission im Amtsblatt C der EU verlautbart worden sind.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

4.3.5.1. Mehr als Minimalbehandlung

Wird eine Ware in der Gemeinschaft aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) FYROMS (Kroatiens, Albaniens, Montenegros) durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis der Gemeinschaft. Wird eine Ware in FYROM (Kroatien, Albanien, Montenegro) aus Vormaterialien (Ursprungserzeugnisse) der Gemeinschaft durch eine über eine Minimalbehandlung hinausgehende Be- und Verarbeitung hergestellt, so gilt diese Ware als Ursprungserzeugnis FYROMS (Albaniens, Kroatiens, Montenegros).

4.3.5.2. Minimalbehandlung

Geht hingegen die im Herstellungsland vorgenommene Be- und Verarbeitung an der Ware nicht über eine Minimalbehandlung hinaus, so behält die Ware den Ursprung der Vormaterialien bei.

7. Präferenznachweise

7.1. Grundsätzliches

Präferenznachweise gemäß den Ursprungsregeln sind:

- 1) die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 betreffend eine konkrete Sendung
- 2) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder in der Amtssprache FYROMS (Albaniens, Kroatiens, Montenegros) ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Der Text der Erklärung auf der Rechnung sowie die unterschiedlichen Sprachfassungen sind für Albanien, Kroatien, Montenegro und FYROM dem Anhang IV des jeweiligen Ursprungsprotokolls (siehe Abschnitt 11) und hinsichtlich der Sprachfassungen der Mitgliedsstaaten der UP-3250 zu entnehmen.

7.3. Allgemeine Hinweise betreffend Präferenznachweise

7.3.5. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Sie muss aber im Einfuhrland spätestens 2 Jahre nach der Einfuhr der Waren vorgelegt werden.

7.4. Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung, Duplikate

7.4.4.1. Nachträgliche Ausstellung

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung ist dem Artikel 18 zum jeweiligen Ursprungsprotokoll (siehe Abschnitt 11) zu entnehmen. Im Abkommen mit Montenegro ist nur mehr die englische Version „ISSUED RETROSPECTIVELY“ vorgesehen.

7.4.4.2. Duplikat

Der Vermerk für die nachträgliche Ausstellung dem Artikel 19 zum jeweiligen Ursprungsprotokoll (siehe Abschnitt 11) zu entnehmen. Im Abkommen mit Montenegro ist nur mehr die englische Version „DUPLICATE“ vorgesehen.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Nachstehend sind lediglich die Beträge in EURO und in den Währungen der Vertragspartner angegeben. Die übrigen Währungen der Mitgliedstaaten sind der UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

Land	Währung	Erklärung auf der Rechnung	Privateinfuhren durch Reisende	Private Sendungen
	EURO	6.000	1.200,--	500
Albanien	ALL	738.120	147.624,--	61.510
Kroatien	HRK	44.400	8.900,--	3.700
FYROM	MKD	367.176	73.435,80	30.598
Montenegro				

8. Praktische Vorgangsweise bei Einfuhrabfertigungen

8.1. Präferenzzollsätze

8.1.1. Waren mit EG-Ursprung

Ursprungserzeugnisse der EU, die aus FYROM (Albanien, Kroatien, Montenegro) mit Präferenznachweis in die EU eingeführt werden, haben keinen Anspruch auf eine Präferenz.

11. Rechtsgrundlagen

11.1. Internationale Abkommen

11.1.1. Albanien

Beschluss (2006/580/EG) des Rates vom 12. Juni 2006 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der

Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits (ABl. Nr. L 239 vom 1.9.2006).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:239:0160:0237:DE:PDF>

Mitteilung über das Inkrafttreten des Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Albanien andererseits (ABl. Nr. L 318 vom 17.11.2006).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:318:0026:0026:DE:PDF>

11.1.2. FYROM

Beschluss (98/333/EG) des Rates vom 8. Dezember 1997 über den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. Nr. L 147 vom 18. Mai 1998, in Kraft am 1.9.1998).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:147:0002:0053:DE:PDF>

Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits für bestimmte Weine. (ABl. Nr. L 342 vom 27.12.2001, Anwendung ab 1. Jänner 2002).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:208:0020:0020:DE:PDF>

Beschluss (2004/239/EG) des Rates und der Kommission vom 23. Februar 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. Nr. L 84 vom 20.3.2004).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:084:0013:0081:DE:PDF>

Mitteilung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits (ABl. Nr. L 85 vom 23.3.2004).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:084:0013:0081:DE:PDF>

Beschluss (2004/896/EG) des Rates vom 22 November 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen

(SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union (Abi. Nr. L 388 vom 29.12.2004, vorläufige Anwendung ab 1. Mai 2004).

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2004:388:SOM:DE:HTML>

Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union (Abi. Nr. L 208 vom 11.8.2005).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:208:0020:0020:DE:PDF>

11.1.3. Kroatien

Beschluss des Rates vom 22. Dezember 2000 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des am 8. November 2000 paraphierten Abkommens über den Handel mit Textilwaren zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien (Abi. Nr. L 25 vom 26.1.2001, Anwendung ab 1. Jänner 2001).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:147:0002:0053:DE:PDF>

Beschluss des Rates vom 3. Dezember 2001 über den Abschluss eines Zusatzprotokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien für bestimmte Weine. (Abi. Nr. L 342 vom 27.12.2001, Anwendung ab 1. Jänner 2002).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1998:147:0002:0053:DE:PDF>

Beschluss (2005/40/EG Euratom) des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 2004 über den Abschluss des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien (Abi. Nr. L 26 vom 28.1.2005).

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2005:026:SOM:DE:HTML>

Beschluss (2005/41/EG) des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits anlässlich des Beitritts von 10 neuen MS zur Europäischen Union (Abi. Nr. L 26 vom 28.1.2005).

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:L:2005:026:SOM:DE:HTML>

Mitteilung über das Inkrafttreten des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen (SAA) zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien am 1. Februar 2005 (ABl. Nr. L 26 vom 28.1.2005) **11.1.4. Montenegro**

Beschluss (2007/855/EG) des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. Nr. L 345 vom 28.12.2007).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:345:0001:0001:DE:PDF>

Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. Nr. L 345 vom 28.12.2007)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:345:0002:0326:DE:PDF>

11.2. Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 530/2007 des Rates vom 8. Mai 2007 zur Änderung der Verordnung (EG) 2007/2000 zur Einführung der besonderen Handelsmaßnahmen für die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess der Europäischen Union teilnehmenden oder damit verbundenen Ländern und Gebiete (ABl. Nr. L 125/07).

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2007:125:0001:0004:DE:PDF>